

gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

1. Vergl. hiezu Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes S. 205 ff., wo folgende Reichstagsverhandlungen allegirt sind: Sten. Ver. des konstituirenden Reichstags 1867 S. 468, ferner Sten. Ver. von 1868 S. 27, 77—89, 137; von 1869 S. 89 bis 99, 129—134.

Art. 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. 1)

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Be-
soldung oder Entschädigung²⁾ beziehen.

1. Der Art. 32 war bereits im konstituirenden Reichstage Gegenstand lebhafter Angriffe; vergleiche hiezu Hirsjemenzel l. c. S. 101.

Seitdem wurden wiederholte Anträge auf Gewährung von Diäten gestellt, zum letzten Male im deutschen Reichstage (siehe Stenogr. Ver. 1871 S. 291—299 und 301—315); hierbei stimmten von 323 Abstimmenden 185 für die Gewährung von Diäten. — Fürst von Bismarck entwickelte bei dieser Gelegenheit ausführlich die für die Diätenlosigkeit sprechenden Gründe und stellte die Ablehnung des Antrags von Seite des Bundesraths in Aussicht (Sten. Ver. 1871 S. 297.).

Ferner wurde im Reichstage 1871 der Antrag gestellt, für die Verfassung ungewöhnlich großer Gesekentwürfe besondere, nach Vertagung des Reichstags in Wirksamkeit bleibende Kommissionen zu bestellen, deren Mitglieder Diäten beziehen sollen; cf. Sten. Ver. 1871 S. 638 ff.,



962 ff., Anlagen zu den Eten. Ber. Nr. 80 (S. 187) und Nr. 150 (Kommissionsbericht).

2. Den Reichstagsabgeordneten ist nicht unterjagt, von irgend einem Privaten eine Entschädigung anzunehmen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet¹⁾, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.²⁾

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren³⁾ Steuer unterliegen.

1. Der Grundjatz, daß die nunmehrigen Bestandtheile des deutschen Reichs ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, war bereits (mit wenigen Ausnahmen) in den Zollvereinsverträgen⁴⁾, in specie in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 anerkannt; die Reichsverfassung enthält daher in dieser Beziehung nur in soferne etwas Neues, als die noch verbleibenden Vertragsbestimmungen fortan einen Bestandtheil des deutschen Verfassungsrechtes bilden, und daher nicht mehr im Wege einseitiger Kündigung, sondern nur durch Reichsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden können. (Art. 40 der Verf.)

Außer den in der Verfassung selbst gezogenen Konsequenzen jenes Grundjatzes finden sich namentlich in den Artikeln 12, 14 und 21—28 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 zahlreiche Bestimmungen, welche die Freiheit und Förderung des Verkehrs und Handels innerhalb des Bundesgebietes und die Gleichstellung aller Deutschen in diesen Beziehungen bezwecken; vergl. hiezu v. Bözl, bayrisches Verfassungsrecht 3. Aufl. S. 478.

Zur Verwirklichung und zum Schutze der Einheit des Zoll- und Handelsystems dienen ferner die mit dem Zollparlamente vereinbarten

¹⁾ Siehe die Zollvereinsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und 16. Mai 1865.